

# **NRW - Unwetterwarnung - teilweise ununterrichtsfrei**

## **Beitrag von „Der Germanist“ vom 9. Februar 2020 14:52**

### Zitat von TwoEdgedWord

Gibt's da eine belastbare Quelle (BezReg, Personalrat, Ministerium etc.) zu, mit der man auch zögerliche Schulleitungen überzeugen kann?

Nein. An der von mir zitierten Stelle ist tatsächlich nur die Rede von "anderweitig dienstlichtätig"; dies ist an keinen Ort gebunden. Allerdings steht im Erlass an anderer Stelle "Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und nachbereitung."

Es werden beispielhaft im Erlass dienstliche Tätigkeiten aufgezählt, die anrechenbar sind; jedoch ist diese Liste nicht abschließend:

- Eltern- und Schülersprechstage
- Konferenzen und Dienstbesprechungen
- Prüfungen
- Schulveranstaltungen,
- im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsveranstaltungen,
- Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- sonstige dienstliche Veranstaltungen,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Pauschal "Home-Office" ist also keine dienstliche Tätigkeit. Konkret das Erstellen von Curricula oder anderen Konzepten könnte dazu zählen. Das müsste aber m. E. auch konkret von der Schulleitung angeordnet werden ("Kollege X, Sie können zu Hause bleiben, machen aber Y.").